

CE-Konformitätserklärung

gem. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

für das

KURZHUB-MODUL
(Version mit „elektrischer“ Hydraulik-Einheit)

Hersteller

BROCKHAUS  **HEUER**
GmbH

Brockhaus Heuer GmbH
Oestertalstraße 54
58840 Plettenberg

Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A Betriebsanleitung

A 1 Bilddokumentation der Anlage

A 2 Sicherheitshinweise

- 2.1 Bestimmungsgemäße Verwendung
- 2.2 Organisatorische Maßnahmen
- 2.3 Personalauswahl und -qualifikation
- 2.4 Sicherheitshinweise bei Normalbetrieb
- 2.5 Sonderbetrieb, Instandhaltung und Störungen im Arbeitsablauf
- 2.6 Hinweise auf besondere Gefahren
 - 2.6.1 Notwendige Sicherheitskennzeichnungen
 - 2.6.2 Elektrische Energie
 - 2.6.3 Hydraulik
 - 2.6.4 Lärm
 - 2.6.5 Öle, Fette und andere chemische Substanzen
- 2.7 Vorschriften Arbeitsschutz
- 2.8 Ungewollte Maschinenbewegung
- 2.9 Angaben für den Notfall
- 2.10 Informationen über Außerbetriebnahme, Abbau und Entsorgung

B Angaben über die Anlage selbst

C EG - Konformitätserklärung

D Angewendete Normen

E CE-Konformitätserklärungen der einzelnen Anlagenbestandteile

E1 CE-Einbauerklärung Laimer

A. Betriebsanleitung

A. 1 Bilddokumentation der Anlage



Bild Nr. 1 – Kurzhub-Modul,
Vorderansicht

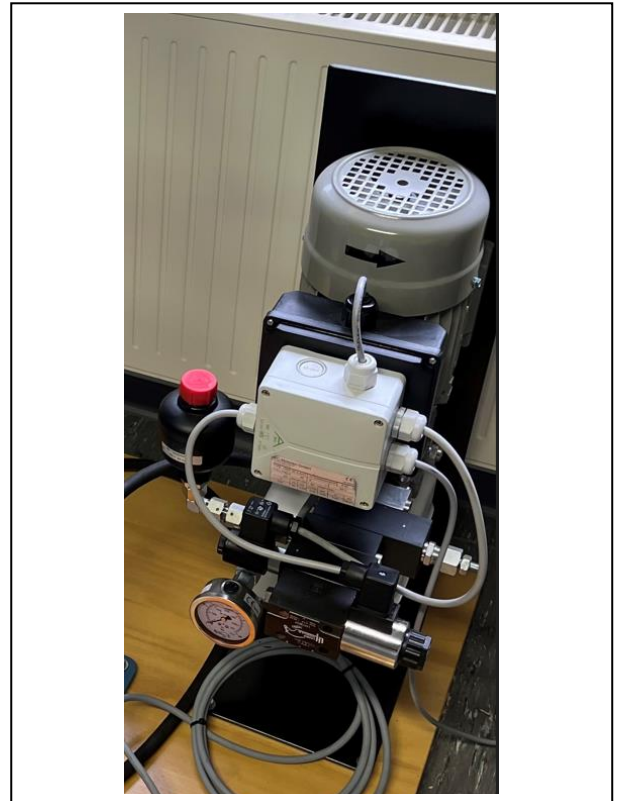


Bild Nr. 2 – Kurzhub-Modul,
Ansicht Hydraulik-Aggregat



Bild Nr. 3 – Kurzhub-Modul, Fuß-Pedal

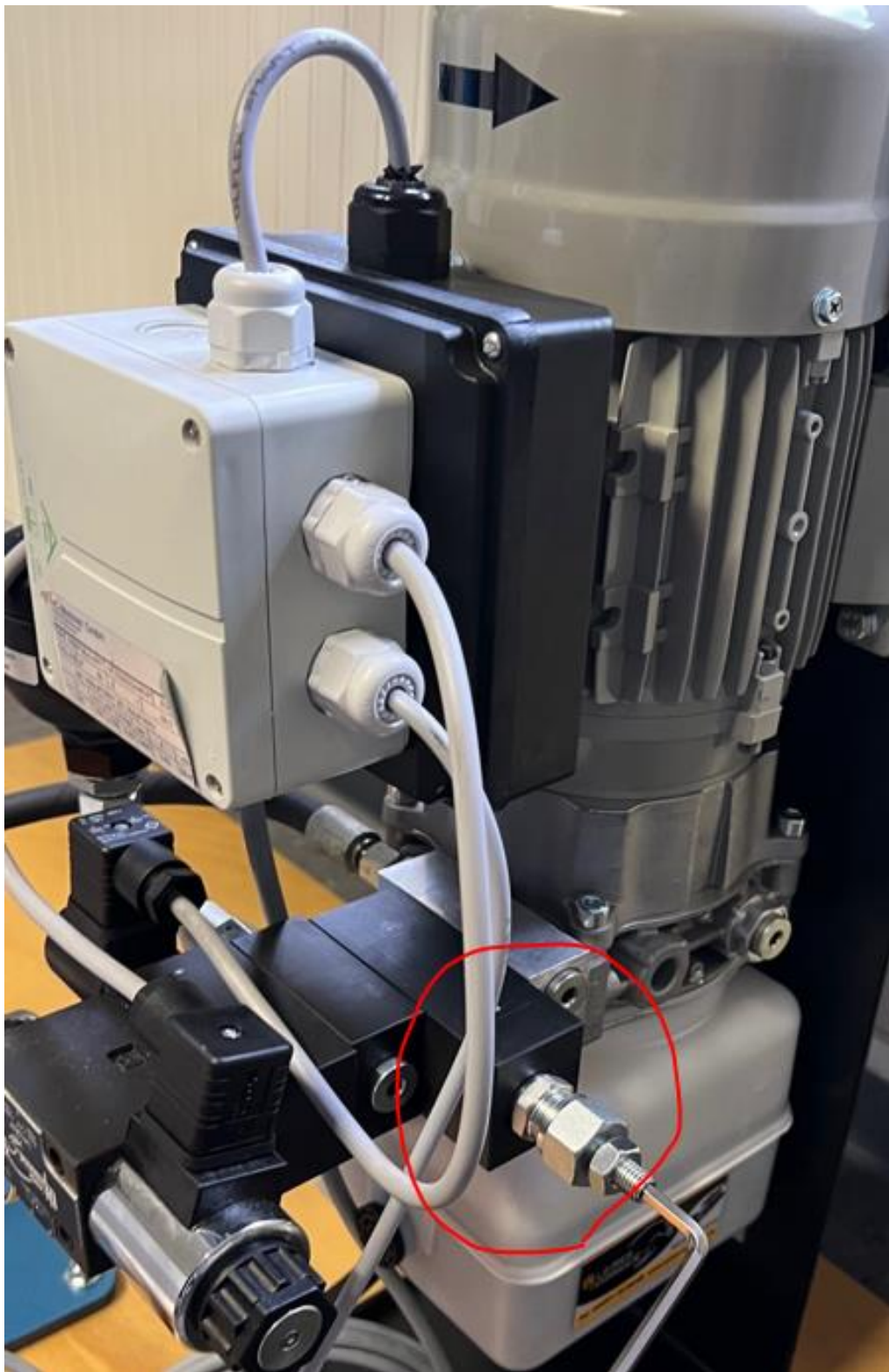


Bild Nr. 4 – Kurzhub-Modul, Einstellung der Klemmkraft

A 2. Sicherheitshinweise

A. 2.1 Bestimmungsgemäße Verwendung

Das neu konzipierte Kurzhub-Modul dient zum hydraulischen Spannen von identischen Werkstücken.

Das HEUER Kurzhub-Modul ist als Zubehör für HEUER Schraubstöcke konzipiert.

Es besteht aus einer Sonderspindel, dem Hydraulik-Modul für den Spindelkopf, einem Hydraulik-Schlauch sowie einem Hydraulik-Aggregat mit zwei Pedalen – ein Pedal zum Feststellen und ein Pedal zum Lösen.

Dies erfordert die Erstellung einer CE-Konformitätserklärung gem. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Siehe Kapitel B „Angaben über die Anlage selbst“.

Eine andere darüber hinaus gehende Benutzung, die nicht den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entspricht, gilt als nicht bestimmungsgemäß.

Für die hieraus resultierenden Schäden haftet der Hersteller nicht. In diesem Fall muss der Anwender das Risiko allein tragen.

Zur bestimmungsgemäßen Verwendung gehört u.a. auch das Beachten der jeweiligen Hersteller-Betriebsanleitungen, den Schutzeinrichtungen sowie die Einhaltung der Inspektions- und Wartungsvorschriften.

Die Anlagenkomponenten sind nach dem jeweils neuesten Stand der Technik und den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln gebaut.

Dennoch können bei ihrer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung Gefahren für den Benutzer oder Dritte bzw. Beeinträchtigungen der Anlage oder anderer Sachwerte entstehen.

Unabhängig von den in dieser Erklärung genannten Gesetze und Vorschriften sind die jeweils gültigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

Schraubstockgrößen von: 140 – 160 mm
Klemmbereich hydraulisch: 5 mm
Klemmkraft: 653 – 3.110 kg
Spannungsversorgung: 230 V
Hydraulik-Arbeitsdruck: 40 – 200 bar



A 2.2 Organisatorische Maßnahmen

Die Betriebsanleitungen der einzelnen Anlagenbestandteilen und der Schutzeinrichtungen müssen ständig dem Bedien- und Instandhaltungspersonal zur Verfügung stehen! Die durch die einzelnen Hersteller vorgegebenen Inspektions- Wartungsempfehlungen sind einzuhalten.



Ergänzend zur Betriebsanleitung sind allgemeingültige, firmeninterne gesetzliche und sonstige verbindliche Regelungen zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz zu beachten und anzuweisen. Darin müssen besonders Angaben für die Maschinenbediener, Einrichter und Instandhalter gegeben werden.

Das mit den Tätigkeiten an dem Kurzhub-Modul beauftragte Personal muss vor Arbeitsaufnahme die Betriebsanleitung und hier besonders das Kapitel Sicherheitshinweise gelesen und verstanden haben. Wir empfehlen der Betriebsleitung, sich die Durchführung der Unterweisung per Unterschrift bestätigen zu lassen. Dieses gilt in besonderem Maße für nur gelegentlich an der Maschine tätig werdendes Personal, z.B. beim Rüsten oder Warten.

Es sind folgende Schutzausrüstungen zu benutzen:

- Schutzschuhe - nach Bedarf erforderlich,
- Gehörschutz – nach Bedarf erforderlich,
- Schutzhandschuhe – nach Bedarf erforderlich,
- Schutzbrillen – nach Bedarf erforderlich.



Alle Sicherheits- und Gefahrenhinweise an der Anlage sind zu beachten! Die Sicherheits- und Gefahrenhinweise an der Maschine sind vollständig in lesbaren Zustand zu halten!

Bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Maschine oder ihres Betriebsverhaltens muss die Maschine unbedingt sofort stillgesetzt, die Störung beseitigt und der zuständigen Stelle/ Person sofort gemeldet werden.

Ohne die Genehmigung der Hersteller der einzelnen Anlagenteile und der Steuerung dürfen keine Veränderungen sowie An- und Umbauten an der Anlage vorgenommen werden, welche die Sicherheit beeinträchtigen!

Wesentliche Änderungen wie, z.B. Programmänderungen an Steuerungssystemen dürfen nicht ohne Absprache mit dem jeweiligen Hersteller vorgenommen werden.

Vorgeschriebene oder in der Betriebsanleitung angegebene Fristen für wiederkehrende Prüfungen/ Inspektionen sind einzuhalten! Dies gilt auch für Wartungshinweise in den Unterlagen der Komponentenhersteller.

Allgemeine Hinweise:

- Die Brandmelde- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten beachten!
- Die Standorte des nächsten Telefons bekannt machen!
- Den Ort der nächsten Unfallmeldestelle bekannt machen!

A 2.3 Personalauswahl und -qualifikation

Es dürfen nur unterwiesene, geistig und körperlich geeignete Personen an der Maschine arbeiten! Mitarbeiter sind durch entsprechende Unterweisungen zu qualifizieren.

Die Zuständigkeiten des Personals für das Bedienen, Rüsten, Warten und Instandsetzen sind klar festzulegen!



Die Verantwortung des Schichtleiters festlegen und ihm das Ablehnen sicherheitswidriger Anweisungen Dritter ermöglichen!

Zu schulendes, anzulernendes, einzuweisendes oder in einer allgemeinen Ausbildung befindliches Personal nur unter ständiger Aufsicht einer erfahrenen Person an der Anlage tätig werden lassen!

Arbeiten an elektrischen Ausrüstungen der Maschine dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder von einer „besonders unterwiesenen Person“ unter Anleitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft gemäß den elektrotechnischen Regeln vorgenommen werden.

An hydraulischen Einrichtungen darf nur Personal mit speziellen Kenntnissen und Erfahrungen in der Pneumatik arbeiten!

Tätigkeit	Unterrichtete Personen	Personen mit allgemein technischer Ausbildung	Personen mit hydraulisch-technischer Ausbildung	Personen mit elektro-technischer Ausbildung	Besonders unterwiesene Personen	Vorgesetzte mit entsprechender Kompetenz
Transport	X					X
Inbetriebnahme		X	X	X		X
Betrieb	X					
Störungssuche		X	X	X	X	
Störungsbeseitigung mechanisch		X	X			
Störungsbeseitigung hydraulisch			X			
Störungsbeseitigung elektrisch				X		
Einrichten, Rüsten	X	X			X	
Wartung		X	X	X	X	
Instandsetzung		X	X	X		
Entsorgung	X					X

A 2.4 Sicherheitshinweise bei Normalbetrieb

Betreiber von Maschinen sind gesetzlich verpflichtet, nach der Montage und vor der erstmaligen Inbetriebnahme sowie bei jeder Montage an einem neuen Standort eine Inspektion der Sicherheitseinrichtungen durchzuführen. Sicherheitseinrichtungen unterliegen dabei auch der Anordnung, gemäß § 3 der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßig inspiziert und geprüft zu werden. Die Inspektionsintervalle müssen gemäß einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber selbst festgelegt werden.

Bei der regelmäßigen, mindestens jährlichen Prüfung durch eine befähigte Person sind u.a. folgende Vorgaben zu berücksichtigen.

DGUV V4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
VDE 0105 „Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel“
BetrSichV „Prüfpflichtige Einrichtungen und Anlagen“

Die Prüfungen sind den Vorgaben entsprechend zu dokumentieren.

Abschalten von Maschinen

Zweck

Schutz der Mitarbeiter vor Verletzungen durch unbeabsichtigte Werkzeug- oder Fahrbewegungen.

Durchführung

- Bei allen Wartungs- und Reparaturarbeiten am Kurzhub-Modul ist die Anlage auszuschalten (Netzstecker).
- Werden bei Reparatur- und Wartungsarbeiten die Bedienseite des Kurzhub-Moduls verlassen, so ist zusätzlich das Schild „Es wird gearbeitet“ so anzubringen, dass der Schalter für die Steuerung abgedeckt wird. Für jeden Maschinenbediener stehen dazu Magnetschilder am Kurzhub-Modul bereit.
- Vor Einschalten des Kurzhub-Moduls hat der Mitarbeiter zu kontrollieren, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.
- Niemals Maschinen einschalten, die mit dem Schild „Es wird gearbeitet“ gekennzeichnet sind!



Folgen der Nichtbeachtung

- Verletzungen oder Tod des Mitarbeiters.
- Schäden an der Maschine oder am Werkzeug verursachen Kosten durch Produktionsausfall und Reparatur.
- Arbeitsrechtliche Folgen, wie Abmahnung oder Entlassung.



Sicherheitshinweise



- Jede nicht bestimmungsgemäße Arbeitsweise ist zu unterlassen.
- Das Kurzhub-Modul darf nur von Personen bedient werden, die geistig und körperlich geeignet sind.
- Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit das Kurzhub-Modul nur im sicheren und funktionsfähigen Zustand verwendet wird!
- Vor jeder Verwendung des Kurzhub-Moduls ist dieses auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel zu prüfen!
- Die Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu beachten.
- Die Betriebsanleitungen des Kurzhub-Moduls müssen an der Anlage dem Bedienpersonal zur Verfügung stehen.
- Sicherheitsrelevante Schäden (z.B. gelöste Schraubverbindungen, defekte Schutzvorrichtungen, verformte Metallteile, elektrische Fehler, defekte Befehlseinrichtungen) müssen dem zuständigen Vorgesetzten gemeldet werden. Dieser muss dann prüfen, ob ein sicherer Einsatz noch möglich ist.
- Reparaturen dürfen nur durch beauftragte und befähigte Personen durchgeführt werden.
- Jeder Mitarbeiter muss sich vor Aufnahme der Arbeiten vergewissern, dass durch den Einsatz des Kurzhub-Moduls niemand gefährdet wird!
- Ein beschädigtes Kurzhub-Modul ist sofort stillzusetzen und gegen die erneute Inbetriebnahme abzusichern.
- Für den Betrieb des Kurzhub-Moduls ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an der Anlage auszuhängen.
- Die Klemmkraft des Kurzhub-Moduls darf nur von qualifizierten und ausgebildeten Mitarbeitern eingestellt und freigegeben werden.
- Nach Wartungs- und Reparaturarbeiten darf das Kurzhub-Modul erst nach einer Sicherheitsüberprüfung wieder zur Produktion freigegeben werden.



A 2.5 Sonderbetrieb, Instandhaltung und Störungen im Arbeitsablauf

Die in den Betriebsanleitungen der einzelnen Hersteller vorgeschriebenen Einstellungs-, Wartungs- und Inspektionstätigkeiten und -termine einschließlich Angaben zum Austausch von Teilen müssen eingehalten werden!
Diese Tätigkeiten dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.



Bedienungspersonal vor dem Beginn von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten informieren!
Aufsichtsführende Person benennen!

Bei allen Arbeiten, die den Betrieb, die Wartung und die Reparatur betreffen, sind die Ein- und Ausschaltvorgänge gemäß den Betriebsanleitungen und Hinweise für Instandhaltungsarbeiten zu beachten!

Instandhaltungsbereich, soweit erforderlich, weiträumig absichern! Gefahrstellen müssen für Unbeteiligte un erreichbar sein.

Ist das Kurzhub-Modul bei Wartungs- und Reparaturarbeiten komplett abgeschaltet, muss sie gegen Wiedereinschalten gesichert werden:

- Abschaltanweisungen beachten,
- Netzstecker vom Strom trennen,
- Anlage muss in einen drucklosen Zustand versetzt werden,
- Warnschild am Hauptschalter anbringen.



Das Kurzhub-Modul, insbesondere die Anschlüsse und Verschraubungen, zu Beginn der Wartung/ Reparatur von Verschmutzungen reinigen!

Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gelöste Schraubverbindungen stets wieder festziehen!
Ist die Demontage von Sicherheitseinrichtungen beim Rüsten, Warten und Reparieren erforderlich, so hat unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten die Remontage und Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen zu erfolgen.

Für die Sicherstellung einer störungsfreien Produktion sind folgende Wartungsarbeiten notwendig:

Tägliche Wartung

- Sichtkontrolle auf Vorhandensein und festen Sitz der Schutzeinrichtungen,
- Funktionsprüfung.

Jährliche Wartung

- Prüfung der Verschleißteile,
- Prüfung aller Schraubverbindungen auf festen Sitz,
- Prüfung aller hydraulischen Bauteile auf Dichtheit,
- Prüfung aller elektrischen Bauteile auf Beschädigung.

Für sichere und umweltschonende Entsorgung von Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Austauschteilen sorgen!

A 2.6 Hinweise auf besondere Gefahren

A 2.6.1 Notwendige Sicherheitskennzeichnungen

Nach den Vorgaben der „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3 sind auf mögliche Gefahren u.a. durch folgende Sicherheitszeichen hinzuweisen.

Bereich	Mögliche Gefährdung	Bezeichnung	Sicherheitszeichen
Steuerschrank	Gefährdungen durch den elektrischen Strom	Warnzeichen „Warnung vor elektrischer Spannung“	
Netzspannung	Gefährdungen durch unerlaubtes Betreiben der Anlage. (Bei Reparatur, Wartung u. Störungsbeseitigung).	Verbotszeichen „Schalten verboten“	
Kurzhub-Modul	Quetschgefahr	Warnzeichen „Warnung vor Handverletzungen“	

A 2.6.2 Elektrische Energie

Nur Originalsicherungen mit vorgeschriebener Stromstärke verwenden!
Bei Störungen in der elektrischen Energieversorgung Maschine sofort abschalten!



Arbeiten an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder von unterwiesenen Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend vorgenommen werden.

Maschinenteile, an denen Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden, müssen spannungsfrei geschaltet werden. Die freigeschalteten Teile zuerst auf Spannungsfreiheit prüfen, dann erden und kurzschließen sowie benachbarte unter Spannung stehende Teile isolieren!

Die elektrische Ausrüstung der Maschine ist regelmäßig zu inspizieren/ prüfen. Mängel, wie z.B. lose Verbindungen oder angeschmorte Kabel, müssen sofort beseitigt werden.

Sind Arbeiten an spannungsführenden Teilen notwendig, ist nur isoliertes Werkzeug zu benutzen!

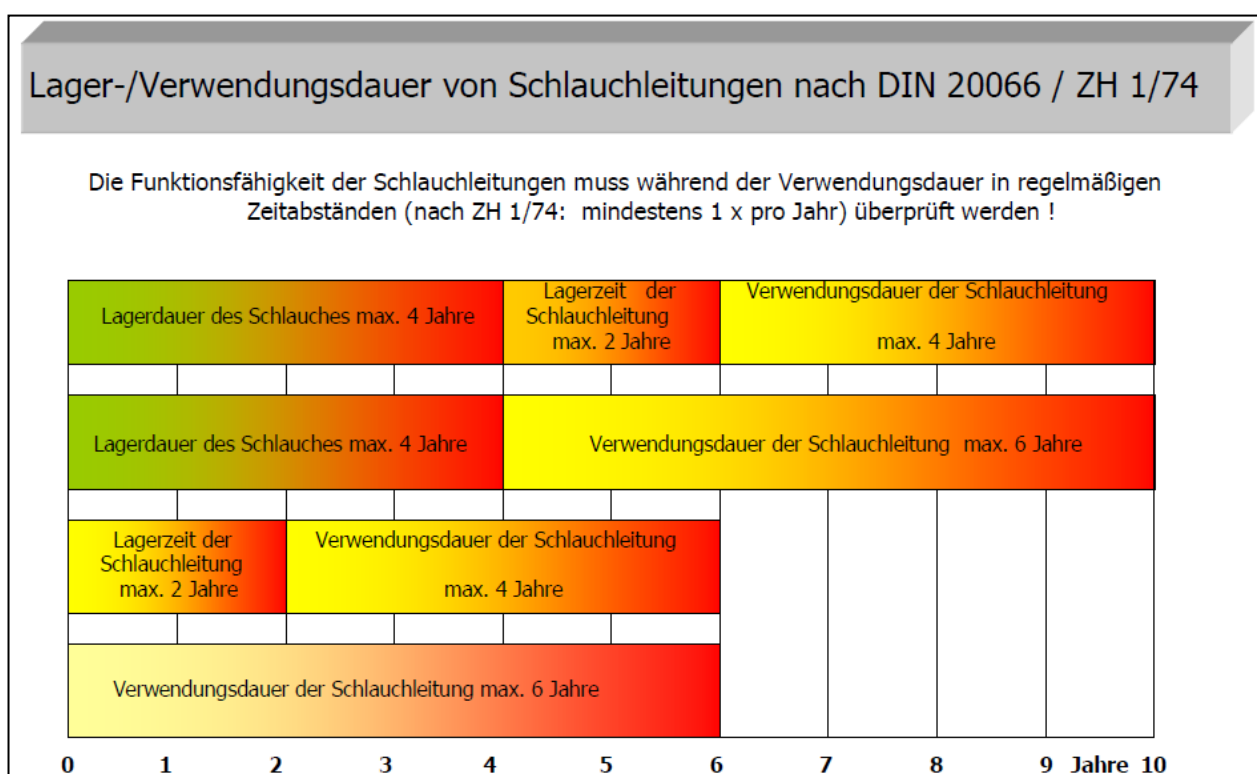
A 2.6.3 Hydraulik

Arbeiten an hydraulischen Einrichtungen und Hochdruckanlagen dürfen nur von Personen mit speziellen Kenntnissen und Erfahrungen durchgeführt werden! Siehe u.a. folgende DGUV Regeln:

- DGUV R113-007 „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Hydraulikflüssigkeiten“,
- DGUV R100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“,
- DGUV R113-015 „Hydraulikschläuche sicher einsetzen“.

Leitungen fachgerecht verlegen und montieren! Anschlüsse nicht verwechseln!

Alle Leitungen, Schläuche und Verschraubungen regelmäßig, mindestens jährlich auf Undichtigkeiten und äußerlich erkennbare Beschädigungen umgehend überprüfen und beseitigen! Die Prüfung spez. für Hydraulikschläuche ist zu dokumentieren. Hydraulikschläuche sind entsprechend der DIN 20066 und der DGUV R113-015 „Hydraulikschläuche sicher einsetzen“ regelmäßig, mindestens alle 6 Jahre auszutauschen.



Zu öffnende Systemabschnitte und Druckleitungen vor Beginn der Reparaturarbeiten entsprechend den Baugruppenbeschreibungen drucklos machen!

A. 2.6.4 Lärm

Beim Betrieb des Kurzhub-Moduls wird ein Emissionsschalldruckpegel von $L_{pA} < 80 \text{ dB(A)}$ erzeugt. Entsprechend der „Lärm und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung“ LärmVibrationsArbSchV handelt es sich nicht um einen Lärmbereich!

Nach den Arbeitsschutzvorschriften besteht für Personen in der Produktionshalle keine Tragepflicht für Gehörschutz.



A. 2.6.5 Öle, Fette und andere chemische Substanzen

Beim Umgang mit Ölen, Fetten und anderen chemischen Substanzen, die für das Produkt und den Fertigungsbereich geltenden Sicherheits-, Hygiene- und Reinheitsvorschriften beachten! Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter stellt der Lieferant zur Verfügung. Anhand der Sicherheitsdatenblätter ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und auszuhängen.

A 2.7 Vorschriften Arbeitsschutz

Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung DGUV erlässt Vorschriften und Regelwerke, um Betriebe und Beschäftigte darin zu unterstützen, Arbeitsplätze gesund und sicher zu gestalten.



Für die Kurzhub-Modul kommen u.a. folgende Vorschriften und Regelwerke in Betracht:

DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Regel 100-500	Betreiben von Arbeitsmitteln
DIN EN ISO 13857	Sicherheitsabstände
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung
ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

A 2.8 Ungewollte Maschinenbewegung

Um ein ungewolltes Einsetzen einer Maschinenbewegung ausschließen zu können, muss vor Beginn von Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten die Steuerung ausgeschaltet und gesichert werden:

- Hauptschalter ausschalten
- Netz-Stecker ziehen,
- Warnschild am Hauptschalter anbringen.



A 2.9 Angaben für den Notfall

Bei einem Unfall ist der betriebliche Alarmplan zu befolgen.

A 2.10 Informationen über Außerbetriebnahme, Abbau und Entsorgung

Bei Außerbetriebnahme einzelner Anlagenkomponenten ist die jeweilige Hersteller-Betriebsanleitung der Komponenten hinzuzuziehen.



Werden einzelne Anlagenteile aus dem Verbund herausgenommen und die Anlage insgesamt weiter betrieben, ist auf ein Sichern möglicher Gefahrstellen zu achten.

Wird hierdurch das Sicherheitsniveau der Anlage in einzelnen Bereichen oder insgesamt beeinträchtigt, ist die CE-Erklärung des Herstellers hinfällig. Die Verantwortung liegt hierfür beim Betreiber.

Beim Abbau größerer Anlagenteile und Baugruppen ist eine Gefahrenanalyse durchzuführen, in der festgestellt wird, ob dadurch oder dabei Risiken für die Mitarbeiter entstehen.

Ein Arbeitsplan muss die durchzuführenden Arbeiten in Bezug auf Ablauf und sicheres Arbeiten festlegen.

B Angaben über die Anlage selbst

KURZHUB-MODUL

Typ mit „elektrischer“ Hydraulik-Einheit

Baujahr 2024

Anlagenbeschreibung

Das neu konzipierte Kurzhub-Modul dient zum hydraulischen Spannen von identischen Werkstücken.

Das HEUER Kurzhub-Modul ist als Zubehör für HEUER Schraubstöcke konzipiert.

Es besteht aus einer Sonderspindel, dem Hydraulik-Modul für den Spindelkopf, einem Hydraulik-Schlauch sowie einem Hydraulik-Aggregat mit zwei Pedalen – ein Pedal zum Feststellen und ein Pedal zum Lösen.

Dies erfordert die Erstellung einer CE-Konformitätserklärung gem. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Schraubstockgrößen von: 140 – 160 mm
Klemmbereich hydraulisch: 5 mm
Klemmkraft: 653 – 3.110 kg
Spannungsversorgung: 230 V
Hydraulik-Arbeitsdruck: 40 – 200 bar



Bild Nr. 5 – Kurzhub-Modul

C EG-Konformitätserklärung**EG-Konformitätserklärung**

Gemäß Anhang II A der EG-Maschinenrichtlinie 2006/ 42/ EWG

Firma Brockhaus HEUER GMBH Oestertalstraße 54 D-58840 Plettenberg

Hiermit erklären wir, dass die folgende Anlage konform ist mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/ 42/ EWG (Maschinenrichtlinie), inklusive deren Änderungen, sowie mit den entsprechenden Rechtserlassen zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

Kurzhub-Modul	Typ: mit „elektrischer“ Hydraulik-Einheit Baujahr: 2024
---------------	--

Das „Kurzhub-Modul“ ist unter anderen konform mit folgenden einschlägigen Bestimmungen:

EG-Maschinenrichtlinie	2006/42/ EG
EG-EMV Richtlinie	2006/95/EG

Des Weiteren erklären wir, dass folgende harmonisierte europäische Normen zur Anwendung gelangten:

DIN EN 983	Sicherheit von Maschinen – Pneumatik
DIN EN 1037	Sicherheit von Maschinen – Vermeidung v. unerwartetem Anlauf
DIN EN 1088	Sicherheit von Maschinen – Verriegelungseinrichtungen v. trennenden Schutzeinr.
DIN EN 12100	1+2 Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
DIN EN 13849	1+2 Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen
DIN EN 13850	Sicherheit von Maschinen – Not-Halt
DIN EN 13857	Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände
DIN EN 60204-1	Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen
DIN EN 61000-6-	1 bis 4 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) VDE 0839 Teil 6-1 bis 4
DIN EN 61310	1 bis 3 Sicherheit von Maschinen Anzeigen, Kennzeichnung und Bedienen
DIN EN ISO 13857	Sicherheitsabstände

Des Weiteren erklären wir, dass folgende nationale und technische Normen und Spezifikationen zur Anwendung gelangten:

DGUV V3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
VDI 2854	Sicherheitstechnische Anforderungen an automatisierte Fertigungssysteme
LärmVibrationsArbSchV - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	

Bei einer wesentlichen Änderung an der Anlage verliert diese CE-Konformitätserklärung ihre Gültigkeit.

Dokumentationsbevollmächtigter:		Firmenstempel und Unterschrift Geschäftsführer Brockhaus HEUER GMBH
Datum	Ort	
22.01.2024	Plettenberg	

D Angewendete Normen

Übersicht der angewendeten Normen und Richtlinien bei der Planung und Durchführung

EG-Vorschriften

2006/42/EG

Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Maschinen (Maschinenrichtlinie umgesetzt durch 9. GPSGV (Maschinenverordnung))

2006/95/EG

Richtlinie über die Elektromagnetische Verträglichkeit – EMV-Richtlinie

2002/44/EG

Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibration).

2001/45/EG

Arbeitsmittelbenutzerrichtlinie - Mindestvorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer

Harmonisierte europäische Normen

DIN EN 983

Sicherheit von Maschinen
Pneumatik

DIN EN 1037

Sicherheit von Maschinen
Vermeidung von unerwartetem Anlauf

DIN EN 1088

Sicherheit von Maschinen
- Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen
- Leitsätze für Gestaltung und Auswahl

DIN EN 1200-1

Sicherheit von Maschinen – Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsgrundsätze
Teil 1 Grundsätzliche Terminologie

DIN EN 1200-2

Sicherheit von Maschinen - Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsgrundsätze
Teil 2 Technische Leitsätze

DIN EN ISO 13849-1

Sicherheit von Maschinen – sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen
Teil 1 Allgemeine Gestaltungsleitsätze

DIN EN ISO 13849-2

Sicherheit von Maschinen – sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen
Teil 2 Validierung

DIN EN ISO 13850

Sicherheit von Maschinen – Not-Halt-Gestaltungsgrundsätze

DIN EN ISO 13857 Teil 1 bis 3

Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen

DIN EN 14121

Risikobeurteilung und Bewertung nach der Maschinenrichtlinie

DIN EN 60204-1

Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen
Teil 1 Allgemeine Anforderungen
(IEC 60204-1:1997 + Corrigendum 1998)

DIN EN ISO 13857

Sicherheitsabstände

DIN EN 61310

Sicherheit von Maschinen – Anzeigen, Kennzeichen und Bedienen

Nationale und technische Normen sowie Spezifikationen die zur Anwendung gelangten**DGUV V3**

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DGUV R 100-500

DGUV-Regeln "Betreiben von Arbeitsmitteln"

VDI 2854

Sicherheitstechnische Anforderungen an automatisierte Fertigungssysteme

LärmVibrationsArbSchV

Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung

BetrSichV

Betriebssicherheitsverordnung

E CE-Konformitätserklärungen der einzelnen Anlagenbestandteile

E 1 CE-Einbauerklärung Laimer



1.1 Bestimmungsmäßige Verwendung von Hydraulikaggregaten



Unsere Hydraulikaggregate sind im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine unvollständige Maschine. Unsere Hydraulikaggregate sind keine verwendungsfähigen Maschinen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie. Unser Hydraulikaggregat ist ausschließlich dazu bestimmt, in eine Maschine bzw. Anlage eingebaut oder mit anderen Komponenten zu einer Maschine bzw. Anlage zusammengefügt zu werden. Das Produkt darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es in die Maschine bzw. die Anlage, für die es bestimmt ist, eingebaut ist und diese die Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie vollständig erfüllt.

Unser Hydraulikaggregat ist kein Sicherheitsbauteil im Sinne der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Halten Sie die in den technischen Daten genannten Betriebsbedingungen und Leistungsgrenzen ein.

Das Hydraulikaggregat ist ein technisches Arbeitsmittel und nicht für die private Verwendung bestimmt. Die bestimmungsgemäße Verwendung schließt auch ein, dass Sie diese Betriebsanleitung vollständig gelesen und verstanden haben.